

„Integration“ als Disziplinierungs- und Normalisierungsinstrument

Die kolonialisierenden Effekte des deutschen Integrationsregimes

von Kien Nghi Ha

Am 1. Dezember 2004 hat das rot-grüne Bundeskabinett die „Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler“ verabschiedet. Im Kern schreibt die Integrationskursverordnung (IntV), die gemeinsam mit dem Zuwanderungsgesetz zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, weniger das Recht als die nach § 44a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) auferlegte Pflicht zur Teilnahme an einem penibel überprüften Sprach- und Orientierungskurs vor. Bereits 2005 sollten jährlich 138.000 Neuzugewanderte in insgesamt 630 Lernstunden diese zweite Sozialisationsinstanz durchlaufen, um nach erfolgreicher Prüfung das vom Goethe-Institut entwickelte Sprachdiplom „Zertifikat Deutsch“ zu erwerben und ihre politische Gesinnung im Fach „Staatsbürgerkunde“ weiterzuentwickeln. Im Haushaltsentwurf 2005 plante der Bund die Integrationsindustrie durch öffentliche Investitionen zunächst in Höhe von 208 Millionen Euro aufzubauen. Darüber hinaus ist in den nächsten fünf bis sechs Jahren geplant, Pflichtkurse für 280.000 bis 336.000 bereits in Deutschland lebende Migrantinnen und Migranten als „nachholende Integration“ durchzuführen. Für diese Aufgabe wird nochmals ein Betrag zwischen 380 Millionen Euro und 456 Millionen Euro veranschlagt.

Integration mittels Drohungen und Bestrafungen

Wie die ernüchternden Ergebnisse der PISA-Studie, aber auch die unterprivilegierten Abschlüsse migrantischer Schüler zeigen, haben viele Eingewanderte und ihre Nachkommen die selektiven Mechanismen des deutschen Bildungssystems eher als Instrument der sozialen Ausgrenzung erfahren.¹ Dass ausgerechnet der Zwang zur sekundären Sozialisation nun als favorisiertes Mittel ihrer gesellschaftlichen Integration präsentiert wird, trägt nicht zur Vertrauensbildung bei. Vielmehr verfestigt sich der Eindruck, dass die Integration in ihrer imperativen Form mit dem Anspruch auf kulturelle und politische Vormachtstellung zugunsten der deutschen „Leitkultur“ verbunden ist. Wie es in der Verordnung heißt, sollen die Integrationskurse neben

dem „Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache“ auch „Kenntnisse der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland, insbesondere auch der Werte des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland und der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit“ (§ 3 IntV) vermitteln. Im offiziellen Politikverständnis der BRD fungiert die verwaltete Integration somit als ein nationalpädagogisches Mittel, das Immigrierten die deutsche Kultur- und Werteordnung beibringen will. Als Disziplinierungsinstrument wird Integration durch legale Drohungen und Bestrafungen staatlich institutionalisiert, die von der Verweigerung der Staatsbürgerschaft (§ 11 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz) über die Kürzung der sozialen Grundsicherung (§ 44a Abs. 3 AufenthG) bis zu aufenthaltsrechtlichen Benachteiligungen (§ 8 Abs. 3 AufenthG) wie etwa der Ausweisung reichen. Auf diese Weise wird „Integrationsbedürftigkeit“ zu einer juristischen Kategorie des Strafrechts,² während die Verpflichtung zum Besuch von Integrationskursen einer 630-stündigen Untersuchungs- und Besserungshaft gleicht.

Die jüngste juristisch-administrative Verschärfung der deutschen Integrationspraxis gibt erneut Anlass, in eine kritische Auseinandersetzung mit dieser Thematik einzusteigen. Gerade vor dem Hintergrund der entstehenden Integrationsindustrie ist es wichtig, die mit dem Begriff der Integration einhergehenden Vorstellungen und Praktiken aus einer postkolonialen Perspektive zu hinterfragen. Anstelle von Angeboten auf freiwilliger Basis wird mit der staatlichen Anordnung erstmals im Aufenthaltsrecht (ehemals Ausländergesetz) der Grundsatz des Integrationszwangs als nationalpädagogisches Machtinstrument für die kulturelle (Re-)Sozialisierung und politische Umerziehung migrantischer Subjekte mit außereuropäischen Herkunftsnationalitäten institutionalisiert. Entscheidend ist dabei, dass die Integrationskurse ausschließlich für Migrierte aus Nicht-EU-Ländern zwingend sind. In der BRD lebende EU-Bürgerinnen und -Bürger verfügen dagegen über ein auf Freiwilligkeit basierendes Wahlrecht. Während EU-Mitgliedern das Privileg sozialer, ökonomischer und politischer Teilhabe gewährt wird, müssen sich alle anderen Eingewanderten bereits den Anspruch auf Aufenthalt durch einen aktiven Nachweis ihrer „Integrationsfähigkeit“ erarbeiten. Ebenso wenig müssen EU-Angehörige bei als mangelhaft bewerteten Integrationsleistungen negative Sanktionen fürchten. Von den repressiven Auswirkungen sind vornehmlich People of Color aus den postkolonialen Staaten in Asien, Lateinamerika und Afrika, insbesondere muslimische Communities

mit türkischen und arabischen Hintergründen betroffen. Neben ökonomischen und politischen Erwägungen spielen auch kulturell-religiöse und ethnisierende Gesichtspunkte bei der Gestaltung von Integrationsregelungen und Einwanderungsbegrenzungen eine wichtige Rolle. Durch die unterschiedliche Vergabe von Rechten und Pflichten – etwa im Aufenthaltsrecht und im Arbeitsförderungsgesetz (AFG)³ – wird die EU-bezogene und ethno-zentrierte Hierarchie unter Eingewanderten weiter verfestigt.

Der postkoloniale Kontext der deutschen Integrationspolitik

Da die Umerziehungsmaßnahmen in spezifischer Weise postkoloniale Migranten betreffen, sind koloniale Kontexte, Analogien und Konfigurationen im Konzept der Integrationskursverordnung bei der Analyse zu berücksichtigen. Sowohl People of Color als auch postkoloniale Migrantinnen und Migranten stehen meist mit ehemals kolonialisierten geografischen Regionen oder peripheren Räumen in Verbindung und sind mit tradierten kolonialrassistischen bzw. orientalistisch-islamophoben Zuschreibungen konfrontiert. Integration als Akt politischer Kontrolle, kultureller Überprüfung und juristischer Zertifizierung wirft vor diesem Hintergrund besonders in seiner hoheitsamtlichen Form und massenwirksamen Funktion weit reichende Fragen auf. Sie betreffen sowohl die identitätspolitischen Selbstvergewisserungsstrategien der deutschen Dominanzgesellschaft als auch jenes post-/koloniale Machtverhältnis, das sich in der selektiven Migrations- und Integrationspolitik artikuliert. Diese strukturellen Asymmetrien legen eine Untersuchung ihrer kolonialisierenden Effekte nahe. Von hier wäre es dann auch möglich, nach dem Zusammenhang von Migration, Integration und Nationalstaat im Kontext seiner historischen Genese und post-/kolonialen Einbettung zu fragen.

Im offiziellen Integrations(dis)kurs scheinen soziale Realitäten wie struktureller Rassismus, institutionelle Diskriminierungen und sozio-kulturelle Ausgrenzungen durch die deutsche Gesellschaft wenig relevant. Indem die rassistischen Einschreibungen dieser Gesellschaft unsichtbar gemacht werden, entfallen wichtige Ausgangspunkte für ein machtkritisches Verständnis von Migration, Rassismus und Integration. Stattdessen werden die migrantischen Anderen in hegemonialen Diskursen analog zum kolonialen Anderen per Definition als defizitär vorgeführt. Auch stellt die erzwungene Integration in die Nation nicht nur die proklamierten

Integrationsziele, also die angestrebte Verwirklichung der republikanischen Verfasstheit und ihrer Freiheitsrechte in Frage. Darüber hinaus negiert sie in eklatanter Weise das kulturelle und politische Selbstbestimmungsrecht von migrantischen Subjekten. Stattdessen herrscht ein Blick vor, der diese als gefügige Verwaltungs- und Zugriffsobjekte nationalstaatlicher Agenturen unterwirft. Denn was ist in der vorherrschenden Diskussion mit dem scheinbar so einbeziehenden Integrationsbegriff tatsächlich gemeint? „In der politischen Diskussion wird er [der Begriff der Integration] meist als Assimilation verstanden, das heißt, als Aufgabe der eigenen kulturellen und sprachlichen Herkunft und im Sinne einer totalen Anpassung an die deutsche Gesellschaft.“⁴

Migranten unter Generalverdacht

Die aktuelle Integrationskursverordnung zeigt in ihren grundsätzlichen Annahmen, dass migrantische und Schwarze Subjekte als defizitäre und deviante Objekte definiert werden. Dabei treten augenfällige Parallelen und Analogien zwischen der tradierten Praxis der deutschen Ausländerpolitik und kolonialen Kategorisierungen des Anderen auf. Sowohl das aktuelle Integrationskonzept als auch die historischen Strategien der Zivilisierung und Missionierung beruhen auf einer manichäischen Differenzkonstruktion,⁵ die den Anderen als gänzlich anders entstellt. Diese Imaginierung findet in der Herstellung des Dualismus zwischen innen und außen, Subjekt und Objekt, rational und irrational, gut und böse ihre grundlegendste Voraussetzung. Dazu werden die postkolonialen Anderen in einem ersten Schritt ungeachtet ihrer inneren Komplexität und Heterogenität entindividualisiert, vereinheitlicht und negativ konnotiert. Anschließend werden diese zugeschriebenen Kollektivmerkmale in einem Gegensatzverhältnis zu den in der BRD gültigen Normen und Werten „des Westens“ fixiert. Auf diese Weise wird eine Fremdwahrnehmung reproduziert, die auch den Umgang der Übersee-Administration mit ihren kolonialisierten Untertanen im deutschen Kaiserreich prägte. Diese erscheinen nicht als Träger unveräußerlicher Individualrechte oder als politische Subjekte mit einem Recht auf Selbstbestimmung. Vielmehr setzt die Erziehung des Kolonialiserten seine Verkindlichung und Entmündigung voraus. In dem Maße, wie die dominante Macht ihn pädagogisch, politisch und kulturell sozialisiert, wird auch seine gesellschaftliche Existenz und Subjektwerdung autorisiert.

Die Integrationskursverordnung geht davon aus, dass Migrierte im Gegensatz zu den anscheinend aufgeklärten und zivilgesellschaftlich vollentwickelten Deutschen die Prinzipien der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit nicht oder nur unzureichend verinnerlicht hätten. Indem mit solchen kollektiven Negativeigenschaften operiert wird, werden vor allem Muslime allgemein autoritärer, sexistischer wie fundamentalistischer Grundhaltungen und Verhaltensweisen verdächtigt. Offensichtlich arbeitet diese Politik mit Fremd- und Feindbildern von Migranten, wodurch tradierte rassistische und orientalistisch-islamophobe Stereotype staatliche Anerkennung finden. Auf diese Weise werden Eingewanderte doppelt entwertet: Zum einen werden ihre kulturellen Kompetenzen negativ konnotiert; zum anderen werden der grassierende politische Extremismusvorwurf und der religiöse Fundamentalismusverdacht als Grundlage staatlichen Handelns legitimiert und verallgemeinert. Dieser Generalverdacht äußert sich auch in den Plänen für die „nachholende Integration“ von alteingesessenen Migranten, die in einem Vorentwurf noch als „Bestandsausländer“ titulierte wurden. Der Begriff des „Bestandsausländers“ signalisiert zudem eine kaufmännische Perspektive im Geschäft mit der Ware „menschliche Arbeitskraft“, die Migranten zu Objekten eines nationalen Inventars verwandelt. Sie sollen als abhängige Verfügungsmasse dem politischen Gestaltungswillen beliebig unterstehen. Statt die Priorität auf den Abbau von strukturellen Diskriminierungsdynamiken und die nachhaltige Herstellung von gleichen Rechten zu legen, fördert die politische Rahmensetzung der rigiden Integration rassistische Praktiken.

Konstruktion von Differenzen, Pathologisierung von Abweichungen

Seit dem aufklärerischen Zeitalter der europäischen „Entdeckungen“ und Expansionen wird aus der manichäischen Differenzkonstruktion zwischen „dem Westen“ und „seinem Anderen“ ein Anspruch auf politische und kulturelle Überlegenheit abgeleitet. Historisch standen die gewalttätige Missionierung, Zivilisierung und (Unter-)Entwicklung des Anderen im Zentrum kolonialpädagogischer Praktiken. Auch im hiesigen Integrationsdiskurs wird erst durch die dominante Perspektive das Paradigma der Defizitkompensation und des „Kulturkonflikts“ erschaffen, das die demokratische und kulturelle Werterziehung des postkolonialen Anderen als vordringliches Ziel der politischen Agenda vorschreibt. Die diskursive und soziale Konstruktion fundamentaler Differenzen und

Antagonismen im Verhältnis zwischen „Deutschen“ und „Ausländern“ birgt entscheidende Vorteile für die Dominanzgesellschaft. Mittels ihrer letztlich staatlich durchsetzbaren Definitionsmacht kann sie auf allen relevanten Ebenen ein Unterordnungsverhältnis zwischen deutscher Leitkultur und den als bedrohlich oder defizitär konstruierten migrantischen Kulturpraktiken etablieren. Die angenommenen Abweichungen migrantischer Provenienz werden oftmals kriminalisiert, fanatisiert und pathologisiert. Erst so ist es möglich, migrantische Subjekte auch gegen ihren Willen der als notwendig erachteten administrativen Behandlung zuzuführen. Integration wird so zu einer gesellschaftlichen Unterwerfungs- und kulturellen Unterordnungstechnik.

Obwohl die Mittel sich unterscheiden, werden Einwanderungswillige – strukturell vergleichbar – wie die Insassen von kolonialen Strafinstitutionen und Besserungsanstalten sowohl zum Schutze der deutschen Gesellschaft als auch im wohlverstandenen Eigeninteresse der Betroffenen überprüft, korrigiert und ausgesondert. Sie werden als infantile Schüler behandelt, die – von streng definierten Ausnahmen abgesehen (§ 4 Abs. 2 IntV) – der westlichen Aufklärung sowie der deutschen Kultur- und Spracherziehung bedürfen. Entsprechend basiert eine Integrationspraxis, die als intern agierende Entwicklungshilfe angelegt ist, auf einem linearen Konzept von Zivilisation und Kulturentwicklung. Dabei werden die nationalen Kulturwerte universalisiert und „das Deutsche“ an die Spitze einer nationalkulturell orientierten Entwicklungspyramide gesetzt. Wie in der kolonialen Pädagogik, die den indigenen Untertanen die Zivilisierung durch die „harte, aber gute Hand des Kolonialherrn“ aufdrückte, sollen vornehmlich postkoloniale People of Color durch Integrationszwang und Selbstverpflichtungen „gefördert“ werden. Entsprechend gilt in der deutschen Integrationspolitik zukünftig der Grundsatz des „Förderns und Forderns“, der wie der „Integrationsgipfel“ am 14.07.2006 zeigte vor allem im Sinne migrantischer „Selbstverpflichtungen“ verstanden wird.

Literatur

Fanon, Frantz: Die Verdammten dieser Erde, Frankfurt am Main 1981

Ha, Kien Nghi: Die kolonialen Muster deutscher Arbeitsmigrationspolitik, in: Encarnación Gutiérrez Rodríguez/Hito Steyerl (Hg.): Spricht die Subalterne deutsch? Postkoloniale Kritik und Migration, Münster 2003, S. 56 – 107

Lebenslagen in Deutschland - Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Bonn 2005

Meier-Braun, Karl-Heinz: Deutschland, Einwanderungsland, Frankfurt am Main 2002

Kien Nghi Ha ist Politik- und Kulturwissenschaftler mit den Arbeitsschwerpunkten postkoloniale Kritik, Migration, Rassismus und Cultural Studies. Monographien: Ethnizität und Migration Reloaded. Kulturelle Identität, Differenz und Hybridität im postkolonialen Diskurs (1999/2004), Hype um Hybridität. Kultureller Differenzkonsum und postmoderne Verwertungstechniken im Spätkapitalismus (2005), Vietnam Revisited (2005). Mitherausgeber von re/visionen: Postkoloniale Perspektiven von People of Color auf Rassismus, Kulturpolitik und Widerstand in Deutschland (2007).

Dieser Text basiert auf einem Beitrag, den ich zusammen mit Markus Schmitz verfasst habe: Der nationalpädagogische Impetus der deutschen Integrations(dis)kurse im Spiegel postkolonialer Kritik; In: Mecheril, Paul & Monika Witsch (Hg.) (2006): *Cultural Studies und Pädagogik*. Bielefeld: transcript, S. 226-266.

¹ Der letzte Armutsbericht „Lebenslagen in Deutschland“ (2005) konstatiert eine zunehmende soziale Ausschließung: „Insgesamt ist in Deutschland das Armutsrisiko von Personen mit Migrationshintergrund zwischen 1998 und 2003 von 19,6% auf 24% gestiegen, es liegt damit weiterhin deutlich über der Armutsrisikoquote der Gesamtbevölkerung“ (S. 166).

² Zeitgleich mit der Integrationskursverordnung wird nach § 55 AufenthG eine Ermessungsabschiebung eingeführt, die aufgrund einer „tatsachengestützten Gefahrenprognose“ (§ 58a AufenthG) gegen Verdächtige erlassen werden kann. Der Rechtsschutz wird außerdem auf eine gerichtliche Instanz beschränkt. Auch „geistige Brandstifter“ (§ 55 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG), Angehörige verbotener Vereine (§ 54 Nr. 7 AufenthG), „Schleuser“ (§ 53 Nr. 3 AufenthG) und so genannte Unterstützer terroristischer Organisationen (§ 54 Nr. 5 AufenthG) sind von der Regelfall- oder Ermessensausweisung betroffen. Zusätzlich gilt, dass eine Regelanfrage über verfassungsfeindliche Einstellungen vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Einbürgerung durchgeführt wird.

³ Nach Festlegungen im AFG (§ 19), in der Arbeitserlaubnisverordnung und im Sozialgesetzbuch (SGB III, § 285) dürfen Nicht-EU-Angehörige nur dann einen Job annehmen, wenn weder Deutsche noch gleichgestellte EU-Bürger diese Arbeit zu den angebotenen Bedingungen übernehmen wollen. Diese diskriminatorischen Gesetze tragen maßgeblich zu einer systematischen gesellschaftlichen Unterschichtung von nicht-europäischen People of Color bei, die dadurch gezwungen werden, stigmatisierte, körperlich belastende und schlecht bezahlte Tätigkeiten in der untersten Betriebshierarchie anzunehmen. Die sozialimperialistischen Effekte dieser rassistischen Arbeitsteilung erinnern an die koloniale „Kuli-Ökonomie“ aus vorangegangenen Jahrhunderten. Dadurch werden Analogien zu den Anfängen der nationalstaatlich organisierten Arbeitsmigrationspolitik im Wilhelminischen Kaiserreich wachgerufen, die kolonialen Mustern folgen. Ausführlich hierzu: Kien Nghi Ha, Die kolonialen Muster deutscher Arbeitsmigrationspolitik, in: Encarnación Gutiérrez Rodríguez/Hito Steyerl (Hg.): Spricht die Subalterne deutsch? Postkoloniale Kritik und Migration, Münster 2003, S. 56 – 107.

⁴ Meier-Braun, Karl-Heinz: Deutschland, Einwanderungsland, Frankfurt am Main 2002, S. 25f.

⁵ Fanon, Frantz: Die Verdammten dieser Erde, Frankfurt am Main 1981, S. 31-34.